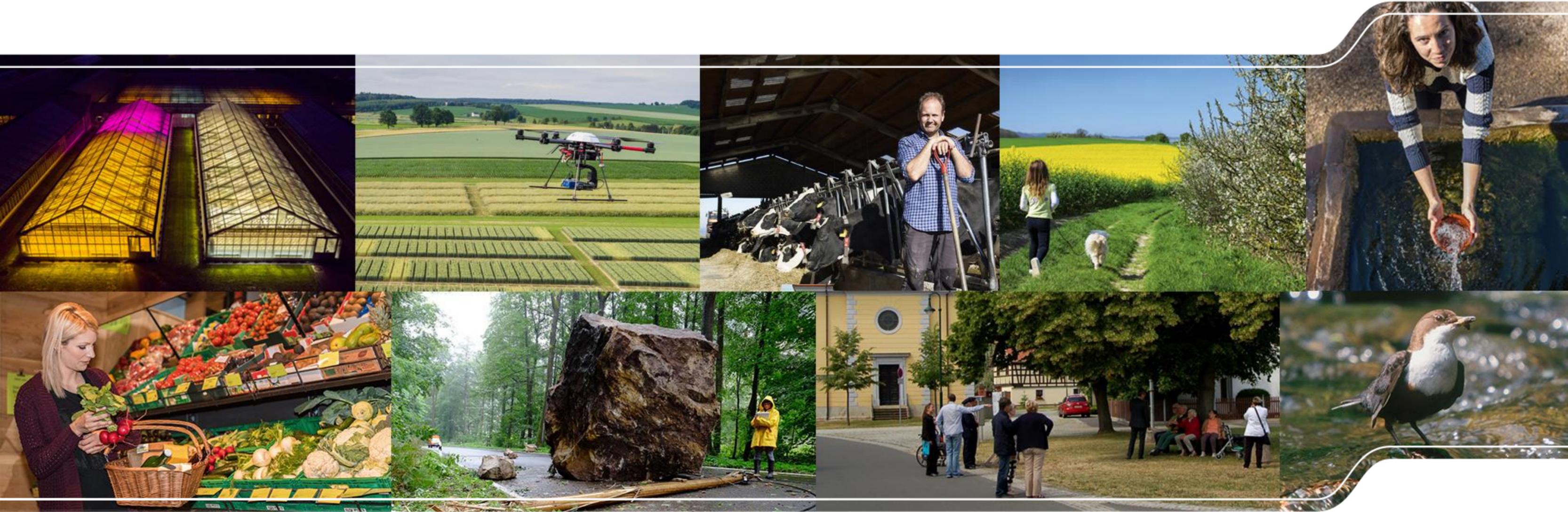


Pflanzenschutzkontrollen – ein Rückblick, mit Blick nach vorn



Wen kontrollieren wir?

- Landwirtschaftsbetriebe (Betriebskontrollen und Anwendungskontrollen)
- Gartenbaubetriebe (Betriebskontrollen und Anwendungskontrollen)
- Sachsenforst
- Firmen, die PSM auf Nichtkulturland oder auf Flächen für die Allgemeinheit (z.B. Parks) anwenden
- Händler von PSM, auch Internet
- Privatpersonen bei Anlasskontrollen, z.B. Anzeigen, insbesondere bei Anwendung auf Nichtkulturland (z.B. Wege, Plätze, Hofeinfahrten, -flächen)

Wie kontrollieren wir?

- vor Ort auf der Fläche während und nach der Anwendung, Kontrolle im Betrieb
- visuelle Prüfung und Befragung
- Kontrolle der Aufzeichnungen über die PSM Anwendungen
- Kontrolle PSM-Lager
- Probenahmen zur chemischen Analyse:
 - Pflanzen und Pflanzenteile, Boden/Substrate
 - Spritzbrühe
 - Saatgut
 - tote Bienen
- im Handel auch Testkäufe

Was kontrollieren wir? (1)

- Zulassung, Genehmigung: PSM, Zusatzstoffe, Pflanzenstärkungsmittel, Grundstoffe
- Einhaltung der zugelassenen und genehmigten **Anwendungsgebiete**
(Indikation = Kultur und Schaderreger)
- Einhaltung der **Anwendungsbestimmungen**
(NW, NB, NN410, NT, NG, z.B. Bienenschutz, Gewässer, Abstandauflagen usw.)
- Tankmischung = **Einhaltung der entsprechenden Anwendungsbestimmungen und Auflagen aller PSM**
- Pflanzenschutzgeräte (geprüftes Gerät, Funktionstüchtigkeit)
- Sachkunde, Fortbildung
- Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen von PSM,
Pflanzenschutzanwendungsverordnung

Was kontrollieren wir? (2)

- Einhaltung gute fachliche Praxis
 - z.B. Witterung, Abdrift, Umstehende, Aufwandmenge, Anwendungshäufigkeit, Wartezeit
- Anwendungszeitpunkt (Aufzeichnungen)
 - Kulturstadium (BBCH)
 - Abstand zwischen den Anwendungen
- Dokumentationspflicht (Aufzeichnungen über die PSM Anwendungen, vollständig, nachvollziehbar)

Was kontrollieren wir? (3)

- Lagerung von PSM (u.a. , sicher gegen unbefugten Zutritt, Zustand, Entsorgungspflichtig, separate Lagerung von nicht anwendungs- und verkehrsfähigen PSM, Originalbehälter, Lesbarkeit der Etiketten)
 - = NEU, ab 2023 bei Verstößen Kürzung von Direktzahlungen (DZ)
- Anzeigepflicht bei gewerblicher PSM-Anwendung, Beratung und Verkauf
- Nichtkulturland: Sichtkontrolle auf Hoffläche ob Anwendung von PSM, Genehmigungen und deren Einhaltung

Was wurde beanstandet? (1)

- fehlender Geräteprüfung = NEU, ab 2023 bei Verstößen Kürzung von DZ
- Anwender ohne Pflanzenschutz-Sachkunde = NEU, ab 2023 bei Verstößen Kürzung DZ
- keine aktuelle Fortbildung
- Anwendung nicht zugelassener PSM

Was wurde beanstandet? (2)

- Anwendung in einem nicht zugelassenen **Anwendungsgebiet** (**Kultur**, Schaderreger)
- Anwendungsbestimmungen nicht beachtet, z.B.
 - Abstandsauflagen
 - z.B. Gewässerrand, Saumbiotope (angrenzende Flächen, NT Auflagen)
 - NG-Auflagen (Schutz Grundwasser)
 - z.B. nicht Einhaltung der max. zulässigen Aufwandmenge **eines Wirkstoffs** oder der Anzahl der Anwendungen eines PSM pro ha und Jahr oder innerhalb von 3 Kalenderjahren

Was wurde beanstandet? (3)

- Anwendung auf Nichtzielflächen = Nichtkulturland z.B. Randbereiche von Zielflächen (Feldrand), Wege, Hofflächen
- Aufzeichnungen (keine, unvollständig, nicht richtig, nicht nachvollziehbar)
- entsorgungspflichtige PSM im Lager = **NEU, ab 2023 bei Verstößen Kürzung von DZ**
- keine Anzeige der Tätigkeit bei Anwendung von PSM für Andere (Dienstleister)

Was wurde beanstandet? (4)

- Verstöße gegen die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz:
 - Nichteinhaltung der **Aufwandmenge**
 - Nichteinhaltung der **Anwendungshäufigkeit** für die Kultur bzw. je Jahr
 - verunreinigte Spritzbrühe (**Spritzenreinigung!** Befunde in der Spritzbrühe)
 - nicht sachgerechte **Lagerung** von PSM
 - **Abdrift** (u.a. während der Anwendung, Befunde auf Nichtzielflächen, Anzeigen durch Betroffene oder Beobachter)

Hinweis

- *Gefahr von atmosphärischen Transport von PSM-Wirkstoffen oder deren Verfrachtung durch Staubfahnen bei sehr trockner Fläche während und nach der Anwendung.*



Kontrolle PS-Geräte



- „alle“ Pflanzenschutzgeräte unterliegen der Prüfpflicht
- auch stationäre und mobile Beizgeräte, Schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte und Bodenentseuchungsgeräte,
- auch **Streuer**, mit denen Pflanzenschutzmittel (z.B. Schneckenkorn) ausgebracht werden
- Prüfung aller sechs Kalenderhalbjahre
- Prüfung nur durch anerkannte Kontrollwerkstätten (Plakette und Prüfbericht)
- Prüfplakette am PS-Gerät sichtbar, unverwischbar und untrennbar anbringen

Ausgenommen von der Prüfpflicht sind handgehaltene sowie schulter- oder rückertragbare Pflanzenschutzgeräte

Jahr	2021		2022		2023		2024		2025		2026	
Halbjahr	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II
Gültigkeit			rosa									
					grün							
							orange					
									blau			

Kontrolle Sachkunde

- Wer PSM anwendet, zur Anwendung berät oder verkauft muss über die erforderliche Sachkunde verfügen! = Sachkundenachweiskarte (SKN-Karte)
- SKN-Karte lebenslang gültig
- SKN-Karte mit Identitätskontrolle (Ausweis, Führerschein)



Beanstandung:

- SKN-Karte vor Ort nicht vorhanden → Nachreichung binnen 1 Woche
- SKN-Karte nicht vorhanden → Einstellung der Arbeit wird angeordnet
 - Ahndung nach PflSchG, ab 2023 auch Kürzung von DZ
- Empfehlung: SKN immer dabei

Kontrolle Sachkunde

Hinweise:

- Eine erfolgreich **abgeschlossene Ausbildung** (z.B. grüne Berufe) oder bestandene **PS-Sachkundeprüfung** und das Vorliegen des jeweiligen **Zeugnisse** **gilt noch nicht als Sachkundenachweis** nach § 9 Abs. 1 PflSchG.
- Der Sachkundenachweis ist **von jedem selbst zu beantragen**, § 9 Abs. 2 PflSchG.
- Erst wenn der Nachweis (SKN-Karte) vorliegt, darf eine Person PSM nach § 9 Abs. 1 PflSchG anwenden oder verkaufen oder zur Anwendung beraten
- Nach bestandener Prüfung **zeitnah selbst** die Karte beantragen!

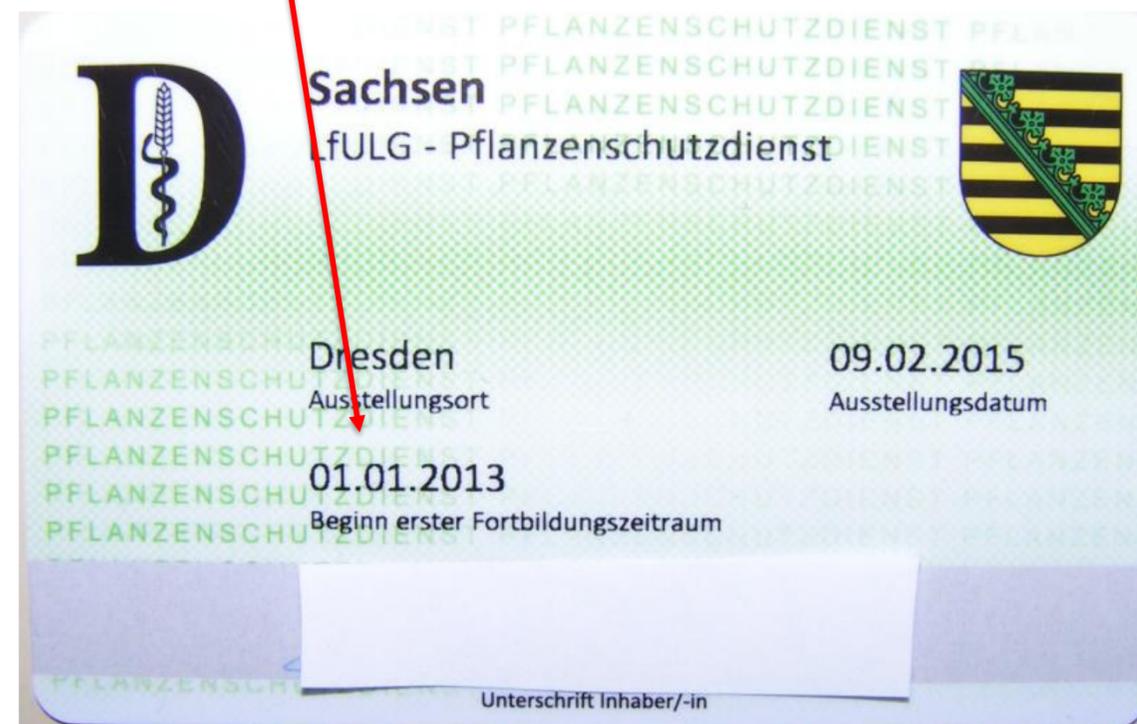
Prüfung bestanden > Antrag auf Karte > bezahlen > **Karte erhalten**



PSM anwenden, verkaufen und zur Anwendung beraten nur bei Vorliegen der Karte

Kontrolle Fortbildung

- Verpflichtung zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung
- im dreijährigen Turnus, Beginn



Kontrolle Fortbildung

- kein aktueller Fortbildungsnachweis:

Anordnung: Vorlage des Fortbildungsnachweises innerhalb von 6 Wochen.

Bei Fristablauf Widerruf des Sachkundenachweises (Karte).

Fortbildungsangebote:

- LfULG, Termine anerkannter Anbieter
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/fortbildung-43727.html>
- Online z.B. bei
 - Landakademie
<https://shop.landakademie.de>
 - DEULA Nienburg
<https://www.deula-nienburg.de>

Logo des Veranstalters

Nachweis über die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde im Pflanzenschutz

Hiermit wird bestätigt, dass

Frau / Herr _____
(Name der/des Sachkundigen)

geboren am: _____
(Geburtstag)

am: _____

an der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme:

(Bezeichnung der Maßnahme)

anerkannt durch das Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Pflanzenschutzdienst Sachsen)

zur Sachkunde nach § 9 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes teilgenommen hat.

(Ausstellungsort)

(Name desjenigen, der für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme verantwortlich ist)

(Datum)

(Unterschrift)

Teilnahmebescheinigung

Kontrolle Anwendungsgebiete, -bestimmungen und Auflagen

§ 12 Abs. 1 PflSchG

- PSM dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, **wenn sie zugelassen sind**, die Zulassung nicht ruht und nur
 1. in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten,
 2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen.

Die Gebrauchsanweisung enthält nicht immer die **jeweils aktuell gültigen Angaben!**

Die **aktuelle Zulassung beachten!**

Vor der Anwendung informieren!

Anwendung nur bei Zulassung...



Nr. 035203-00 = Zulassungsnummer

Die Zulassungsnummer



LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



■ Beispiel: **PSM Collis** vollständige Zulassung- bzw. Genehmigungsnummer

- alte Zul.Nr. **02 5203 - 00 / ...** Zul.ende 31.12.2018, Ablauffrist 30.06.2020
nach dem 30.06.2020 keine weitere Anwendung erlaubt

- neue Zul.Nr. **03 5203 - 00 / 004** Zul.ende **31.12.2023**

Generations-Nr. Stamm-Nr. - Vertriebs-Nr./ Genehmigungs-Nr. (GP)

■ Die **Generationsnummer** gibt Aufschluss über Wiederzulassungen/ Anschlusszulassung, d.h., bei der erneuten Zulassung eines PSM ändern sich die beiden ersten Ziffern der Zulassungsnummer (00 = erste Generation, 02 = zweite Generation usw.).

Prüfung Zulassung

Zulassungsnummer/ Generationsnummer

Zul.-Nr.	Mittelbezeichnung / Aufbrauchfrist	Änd.	HuK	gV	ge...	Firma	Adr.-Nr.	Zugel. bis	GHS	Bienen	Wirkstoff(e)
025203-00	Collis (30.06.2020)	H		X		BAS	10020	31.12.2018		B4	Kresoxim-methyl + Boscalid
035203-00	Collis			X		BAS	10020	31.12.2026	GHS07; G...	B4	Kresoxim-methyl + Boscalid

Zulassungsnummer: 035203-00, dritte Generation

- erste Generation 00..., zweite Generation 02 ..., dritte Generation 03 ..., u.s.w
- 025203-00** Ende Zulassung und Ende der Aufbrauchfrist der zweiten Generation, weitere Anwendung nach dem 30.06.2020 nicht zulässig = **Verstoß nach PflSchG, DZ**
- 035203-00** neue Zulassungsnummer, PSM ist aktuell zur Anwendung erlaubt

Wichtig für die Einsatzentscheidung ist nicht allein der Name des PSM oder der Wirkstoff, sondern die Zulassungsnummer!

Nr.	Anwendungs-Nr.	Kulturen/Objekte	Schadorganismus
1	025203-00/00-001	Weinrebe	Echter Mehltau (<i>Uncinula ...</i>
2	025203-00/01-001	Gurke, Kürbis-Hybriden, ...	<i>Alternaria</i> Arten (<i>Alternaria ...</i>
3	025203-00/01-002	Kürbis-Hybriden, Zucchini, ...	<i>Alternaria</i> Arten (<i>Alternaria ...</i>
4	025203-00/01-003	Gurke	<i>Alternaria</i> Arten (<i>Alternaria ...</i>
5	025203-00/02-001	Zierpflanzen	Echte Mehltaupilze
6	025203-00/02-002	Rosen	Sternrußtau (<i>Diplocarpon ...</i>
7	025203-00/02-003	Zierpflanzen	Echte Mehltaupilze
8	025203-00/02-004	Laubholz	Echte Mehltaupilze
9	025203-00/03-001	Tomate	Echte Mehltaupilze
10	025203-00/03-002	Tomate	Dürrfleckenkrankheit ...
11	025203-00/03-003	Aubergine	Echte Mehltaupilze
12	025203-00/03-004	Aubergine	Dürrfleckenkrankheit ...

erneute Zulassung – 035203-00

Nr.	Anwendungs-Nr.	Kulturen/Objekte	Anw.	qv	Schadorganismus
1	035203-00/00-001	Weinrebe	FX		Echter Mehltau (<i>Uncinula necator</i>)
2	035203-00/00-002	Weinrebe	FX		Echter Mehltau (<i>Uncinula necator</i>)
3	035203-00/03-001	Weizen	FX		Halmbbruchkrankheit (<i>Pseudocercospora herpoc...</i>
4	035203-00/03-002	Weizen	FX		Septoria-Blattdürre (<i>Septoria tritici</i>)
5	035203-00/03-003	Gerste	FX		Netzfleckenkrankheit (<i>Pyrenophora teres</i>)
6	035203-00/03-004	Gerste	FX		Zwergrost (<i>Puccinia hordei</i>)
7	035203-00/03-005	Roggen	FX		Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>)
8	035203-00/03-006	Roggen	FX		<i>Rhynchosporium secalis</i>
9	035203-00/03-007	Triticale	FX		Echter Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>)
10	035203-00/03-008	Triticale	FX		Septoria-Arten (<i>Septoria spp.</i>)
11	035203-00/03-009	Triticale	FX		Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>)
12	035203-00/04-001	Laubholz	WC	X	Echte Mehltaupilze
13	035203-00/04-002	Zierpflanzen	FX	X	Echte Mehltaupilze
14	035203-00/04-003	Rosen	FX	X	Sternrußtau (<i>Diplocarpon rosae</i>), Echter Mehltau
15	035203-00/04-004	Zierpflanzen	UG	X	Echte Mehltaupilze

NEUE-Generation: z.B.

- keine Anwendung mehr in Gemüse
- Anwendung in Ackerbaukulturen
- Änderung von Anwendungsbestimmungen

Anwendungsgebiet

Beispiel: PSM Concert SX (Zul.Nr. 005984-00), Wirkstoffe Thifensulfuron, Metsulfuron
zugelassen in **Winterweichweizen, Winterroggen, Triticale, Sommerweichweizen,
Sommergerste, Hafer und Lein**

- die Anwendung des PSM in **Wintergerste ist nicht zulässig.**

**Verstoß gegen das PflSchG – Bußgeld und Kürzung von DZ,
auch wenn die enthaltenen Wirkstoffe in der Wintergerste zugelassen sind.**

- **Beachtung der Hierarchie (Kulturgruppen) der Kulturen!**

Hierarchie (Kulturgruppen): Beispiel Getreide

[BVL - Startseite - Kulturgruppen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln \(bund.de\)](#)

➤ Ackerbaukulturen

➤ **Getreide** (Gerste, Hafer, Roggen, Triticale, Weizen)

➤ **Gerste** (**Sommergerste**, **Wintergerste**)

➤ **Hafer** (Sommerhafer, Winterhafer)

➤ Roggen (Sommerroggen, **Winterroggen**)

➤ **Triticale** (Sommertriticale, Wintertriticale)

➤ Weizen

➤ Weichweizen (**Sommerweichweizen**, **Winterweichweizen**)

➤ Hartweizen (Sommerhartweizen, Winterhartweizen)

➤ Dinkel

Recherche nach Zulassungen von PSM

z.B. unter <http://www.bvl.bund.de> (BVL = Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)

■ PSM Concert SX (Zul.Nr. 005984-00) zugelassen in Wintergerste?

■ www.bvl.bund.de - Pflanzenschutzmittel - zugelassene Pflanzenschutzmittel - online Datenbank - **Standardsuche**

Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel - Standardsuche

Hier finden Sie die [Gesamtliste](#) aller verzeichneten Pflanzenschutzmittel. 

Stand der Daten vom: **Mittwoch, 1. November 2023**

Handelsbezeichnung 

Zulassungsnummer 

Mit Setzung der Parameter Handelsbezeichnung und/oder Zulassungsnummer werden alle weiteren Suchparameter ignoriert!

Mittel mit geringem Risiko

Wirkstoff

HuK/Erwerbsanbau

Anwenderkategorie

Einsatzgebiet

Wirkungsbereich

Kultur 

Schadorganismus 



Mittel-Liste		Suche		Seite 1 von 1 Seiten		Anzahl Mittel: 1		?	
Handelsbezeichnung	Zul.-Nr.	Zul.-Ende	Wirkstoff	Wirkungsbereich	Mit mindestens einer Anwendung in/für:				
					HuK	Erwerbsanbau	Berufliche Anwender	Nichtberufliche Anwender	
CONCERT SX	005984-00	30.06.24	Metsulfuron + Thifensulfuron	Herbizid	Nein	Ja	Ja	Nein	

■ Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die sich auf das **ganze Mittel** beziehen.

■ Liste der erlaubten Anwendungen, Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die sich auf die **einzelnen Anwendungen** beziehen



Handelsbezeichnung	Anwendungsnr.	Einsatzgebiet	Kultur/ Objekt	Schadorganismus/ Zweck
CONCERT SX	005984-00/00-001	Ackerbau	Winterweichweizen	Gemeiner Windhalm, Einjährige zweikeimblättr ausgenommen: Ehrenpreis-Arten, Kletten-Lab
CONCERT SX	005984-00/00-002	Ackerbau	Winterroggen	Gemeiner Windhalm, Einjährige zweikeimblättr ausgenommen: Ehrenpreis-Arten, Kletten-Lab
CONCERT SX	005984-00/00-003	Ackerbau	Triticale	Gemeiner Windhalm, Einjährige zweikeimblättr ausgenommen: Ehrenpreis-Arten, Kletten-Lab
CONCERT SX	005984-00/00-004	Ackerbau	Sommergerste	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter; ausgenommen: Ehrenpreis-Arten, Kletten-Lab
CONCERT SX	005984-00/00-005	Ackerbau	Hafer	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter; ausgenommen: Ehrenpreis-Arten, Kletten-Lab
CONCERT SX	005984-00/00-006	Ackerbau	Sommerweichweizen	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter; ausgenommen: Ehrenpreis-Arten, Kletten-Lab
CONCERT SX	005984-00/01-001	Ackerbau	Lein	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter; ausgenommen: Kletten-Labkraut, Ehrenpreis-



Keine Zulassung in Wintergerste!

Beispiel: Anwendung im Winterweizen (Auszug) alle einzuhaltenden Anwendungsbestimmungen und Auflagen

Handelsbezeichnung: CONCERT SX

Anwendungsnummer: 005984-00/00-001

Status	Zulassung, bis 30. Juni 2024
Wirkungsbereich	Herbizid
Einsatzgebiet	Ackerbau
Anwendungsbereich	Freiland
Kultur/Objekt	Winterweichweizen
Stadium Kultur	Von 3-Blatt-Stadium: 3. Laubblatt entfaltet bis Ende der Bestockung: Maximale Anzahl der Bestockungstriebe erreicht
Schadorganismus/Zweck	Gemeiner Windhalm, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter; ausgenommen: Ehrenpreis-Arten, Kletten-Labkraut
Anwendungszeitpunkt	nach dem Auflaufen , Frühjahr
Max. Zahl Behandlungen	In der Anwendung: 1 In der Kultur bzw. je Jahr: 1
Anwendungstechnik	spritzen
Aufwand	150g/ha in 100 bis 400 l/ha Wasser

Anwendungsbestimmungen

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

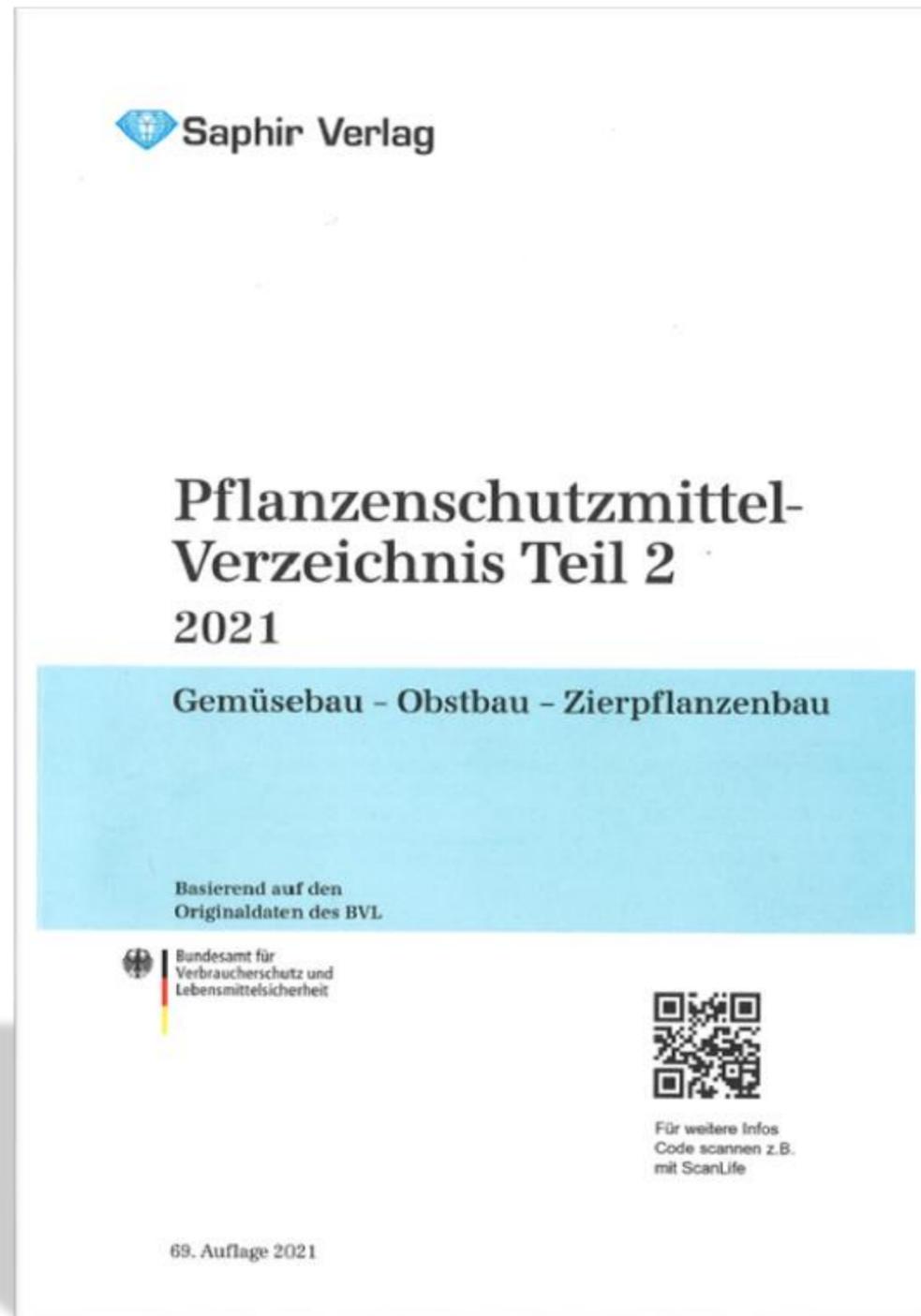
NW605: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

: reduzierte Abstände: 50% 5,75% 5,90% *

NW606: Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender

U.S.W

Recherche nach Zulassungen von PSM



u.a. für

- Ackerbau, Wiesen und Weiden, Nichtkulturland
- Gemüse, Obst, Zierpflanzen
- Weinbau

gibt es auch als pdf-Datei

zu beachten:

- Änderungen in den Zulassungen nach Redaktionsschluss

Warum regelmäßig informieren?

- widerrufen und ruhende Zulassungen, Teilwiderrufe
- Änderung möglich:
 - Anwendungsgebiet
 - Anwendungsbestimmungen
 - Auflagen
 - ...



§ 12 Abs. 1 PflSchG

- PSM dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur
 1. in den in der Zulassung festgesetzten, **jeweils gültigen** Anwendungsgebieten,
 2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, **jeweils gültigen** Anwendungsbestimmungen.

Die Gebrauchsanweisung enthält nicht immer die **jeweils gültigen** Angaben.

Vor der Anwendung informieren!

Empfehlung

- Warndienst des LfULG
- Newsletter beim BVL, [www.bvl.bund.de/Arbeitsbereich Pflanzenschutzmittel](http://www.bvl.bund.de/Arbeitsbereich_Pflanzenschutzmittel)

NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF

KONTAKT

FOLGEN SIE UNS AUF



Newsletter – Aktuellste Informationen aus dem BVL!

Abonnieren Sie passend zu Ihren Interessen einen oder mehrere unserer Newsletter: Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimittel, Verbraucherprodukte, Pflanzenschutzmittel, Gentechnik, Exportangelegenheiten, BVL-Events.

Der Newsletter kann jederzeit wieder abbestellt werden.

→ [Newsletter Registrierung](#)

Weitere Hinweise:

- **Aufbrauchfristen beachten**

- **nach Ende der Aufbrauchfrist sind entsorgungspflichtige PSM-Restmengen sachgerecht zu entsorgen**

- **PSM-Behälterreinigung/ Restmengen im Behälter:**
 - **bevor die **Spülflüssigkeit** in die Spritze gegeben wird prüfen,**
 - **PSM noch zugelassen**
 - **Zulassung des PSM in Kultur und für die Anwendung**

Gewässerschutz

§ 12 Absatz 2 Satz PflSchG, PSM dürfen

- PSM dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Ausnahmen möglich, aber nur mit Genehmigung!

Kontrolle

Abstand zu Gewässern

- Kontrollen erfolgen im Frühjahr und im Herbst
- systematische Kontrollen und Anlasskontrollen (Anzeigen)
- Bodenprobe: Entnahme in der Schlagmitte, im 0 – 5 m und 5 – 10 m Bereich zum Gewässer

Kontrolle Abstand zu Gewässern

Beanstandungen:

Fund von Wirkstoffen im Gewässerrandstreifen und auf der Böschung

↳ Ursachen, u.a.

- Nichteinhaltung der Anwendungsbestimmungen, z.B. Abstandsauflagen
- Starkniederschläge mit verbundener Bodenerosion
- Abdrift (Wind, Temperatur, Fahrgeschwindigkeit, keine Randdüsen, ...)
- Unfälle (Spritzen umkippen oder Überlaufen)
- Reinigung und Befüllen der Spritze auf ungeeigneten Plätzen

Ursachen auch für Befunde von PSM – Wirkstoffe in Gewässern!



Kontrolle der Aufzeichnungen

Aufzeichnungspflicht umfasst folgende Angaben: 6 W

- Womit? = Name des/ der PSM (der vollständiger Name aller verwendeten PSM auch bei Kombipack, optional die Zul.Nr.)
- Wann? = Zeitpunkt der Anwendung (genaues Datum)
- Wieviel?= Aufwandmenge = **Menge pro Flächeneinheit z.B. kg/ha, l/ha, g/qm**
- Wo? = behandelte Fläche (Schlag, Feldstück, Flurstück, ...)
- Was? = Kulturpflanze
- Wer? = Name des Anwenders
- Die Angaben zum Schaderreger sind optional?

Der berufliche Verwender hat die Aufzeichnungen zu führen (Anwender und Betrieb).

Kontrolle der Aufzeichnungen

- Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass **eindeutig nachvollziehbar** ist, auf welcher Fläche/ Teilfläche/ Kultur welches PSM in welcher Aufwandmenge angewendet wurde!
- Die einzelnen Anwendungen sind **vollständig und zeitnah aufzuzeichnen**.
- **PSM Anwendungen in Dienstleistung unterliegen ebenfalls der Aufzeichnungspflichten**.
- Nach dem Jahr der Anwendung für drei Jahre aufbewahren.
- Hinweis: Wenn Aufzeichnung im Kalender, diesen nicht wegwerfen!

Fehlende Aufzeichnungen oder unvollständige oder nicht richtige Aufzeichnungen



Verwarnungs- oder Bußgeld, Kürzung von DZ

Vollständige Mittelbezeichnung in Aufzeichnungen!

027700-00	MON 76473		X			CEL	10091	15.12.2023	GHS09		B4	Glyphosat
008671-00	MON 76473-SL					MOT	10593	15.12.2022			B4	Glyphosat
027701-00	MON 76476		X			CEL	10091	15.12.2023			B4	Glyphosat
006921-00	MON 79351					MOT	10593	15.12.2022	GHS09		B4	Glyphosat
027535-00	MON 79991					MOT	10593	15.12.2023	GHS09		B4	Glyphosat
007525-00	MON 79991-SG					MOT	10593	31.12.2024	GHS09		B4	Glyphosat
007702-00	MON76478		X			CEL	10091	15.12.2023	GHS09		B4	Glyphosat

Zul.-Nr.	Mittelbezeichnung	Änd.	HuK	gV	g...	Firma	Adr.-Nr.	Zugel. bis	GHS	Bienen	Wirkstoff(e)
004424-00	Delan WG			X		BAS	10020	31.01.2024	GHS05; GHS06; ...	B4	Dithianon
008018-00	Delan Pro			X		BAS	10020	31.08.2025	GHS07; GHS09	B4	Dithianon + Kaliumphosphonat (Kaliumphosphit)

Zul.-Nr.	Mittelbezeichnung	Änd.	HuK	gV	ger. Risiko	Firma	Adr.-Nr.	Zugel. bis	GHS	Bienen	Wirkstoff(e)
008404-00	LIMA ORO 3			X		SHP	12463	31.05.2024	GHS08	B4	Metaldehyd
008471-00	Lima Oro 5					SHP	12463	31.05.2024	GHS08	B4	Metaldehyd
025323-69	LimaDisque					FRU	10383	31.05.2024	GHS08	B3	Metaldehyd

Zul.-Nr.	Mittelbezeichnung	Änd.	HuK	gV	ger. Risiko	Firma	Adr.-Nr.	Zugel. bis	GHS	Bienen	Wirkstoff(e)
025090-00	AMISTAR			X		SYD	10607	31.12.2024	GHS09	B4	Azoxystrobin
008267-00	AMISTAR GOLD			X		SYD	10607	31.12.2023	GHS07; GHS09	B4	Difenoconazol + Azoxystrobin

Nichtkulturland - § 12 Absatz 2, Satz 1 PflSchG

- PSM dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

d.h.

- PSM dürfen nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angewendet werden.
- Nicht erlaubt auf
 - Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen, Gleisanlagen...
 - an Kulturflächen angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder.

Ausnahmen nur bei Vorliegen einer Genehmigung.

Kontrolle der Verantwortung/ Ahndung der Verstöße

1. Der **sachkundige Anwender** trägt die volle Verantwortung, auch wenn er im Auftrag handelte
2. **Auftraggeber** (z.B. unmittelbar Vorgesetzter) erteilt Auftrag zur nicht zulässigen Anwendung
3. **Betriebsinhaber** - Verletzung der Aufsichtspflicht- und Überwachungspflicht
4. **Dienstleister** - auch bei Fremdleistungen gelten die rechtlichen Vorgaben
5. **Betrieb** = Kürzung von Direktzahlungen

Der Begünstigte (Auftraggeber) muss Verstöße durch Dienstleister im gleichen Maße vertreten, wie einen eigenen Verstoß, Dienstleistungsverträge kritisch prüfen und gegebenenfalls Haftungsklauseln im Falle von Verstößen zu verankern.

Belehrung, Verwarnungsgeld, Bußgeld, Kürzung von Direktzahlungen, Sachbeschädigung (Schäden bei Anliegern), Abdrift auf angrenzenden Ökoflächen = privatrechtliche Auseinandersetzungen

vergewissern Sie sich -

■ beim Einkauf von PSM:

- Ist es das richtige, ist es zugelassen, wie lange ist es noch zugelassen?
- Kauf nur im Originalgebinde!

■ vor der jeweiligen Anwendung:

- Ist das PSM (Zul.Nr.), **nicht nur der Wirkstoff**, in der Kultur zugelassen?

Eigenkontrolle:

Ist die Anwendung wie und wo vorgesehen erlaubt und wird alles beachtet?

- Zulassung, Anwendungsgebiet, Anwendungsbestimmungen, Auflagen, Anwendungsverbote und -beschränkungen
- Wasserschutz- und Heilquellengebiete, Naturschutzgebiet, Biotop, Gewässer???
- Anwenderschutz (vorgeschriebene Schutzkleidung)
- Schutz bei Nachfolgearbeiten (Zeitpunkt der Wiederbetretung, vorgeschriebene Schutzkleidung)
- Verbraucherschutz (Aufwandmenge, Wartezeiten)
- Tankmischungen
- bei Nutzung von GPS – regelmäßige Kontrolle der Funktion während der Anwendung, z.B. Teilbreitenabschaltung bei Gewässerrand
- Abdrift während der Anwendung ausschließen

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser! Der Anwender trägt die Verantwortung für sein Handeln!

Hier keine Anwendung von bienengefährlichen PSM erlaubt.



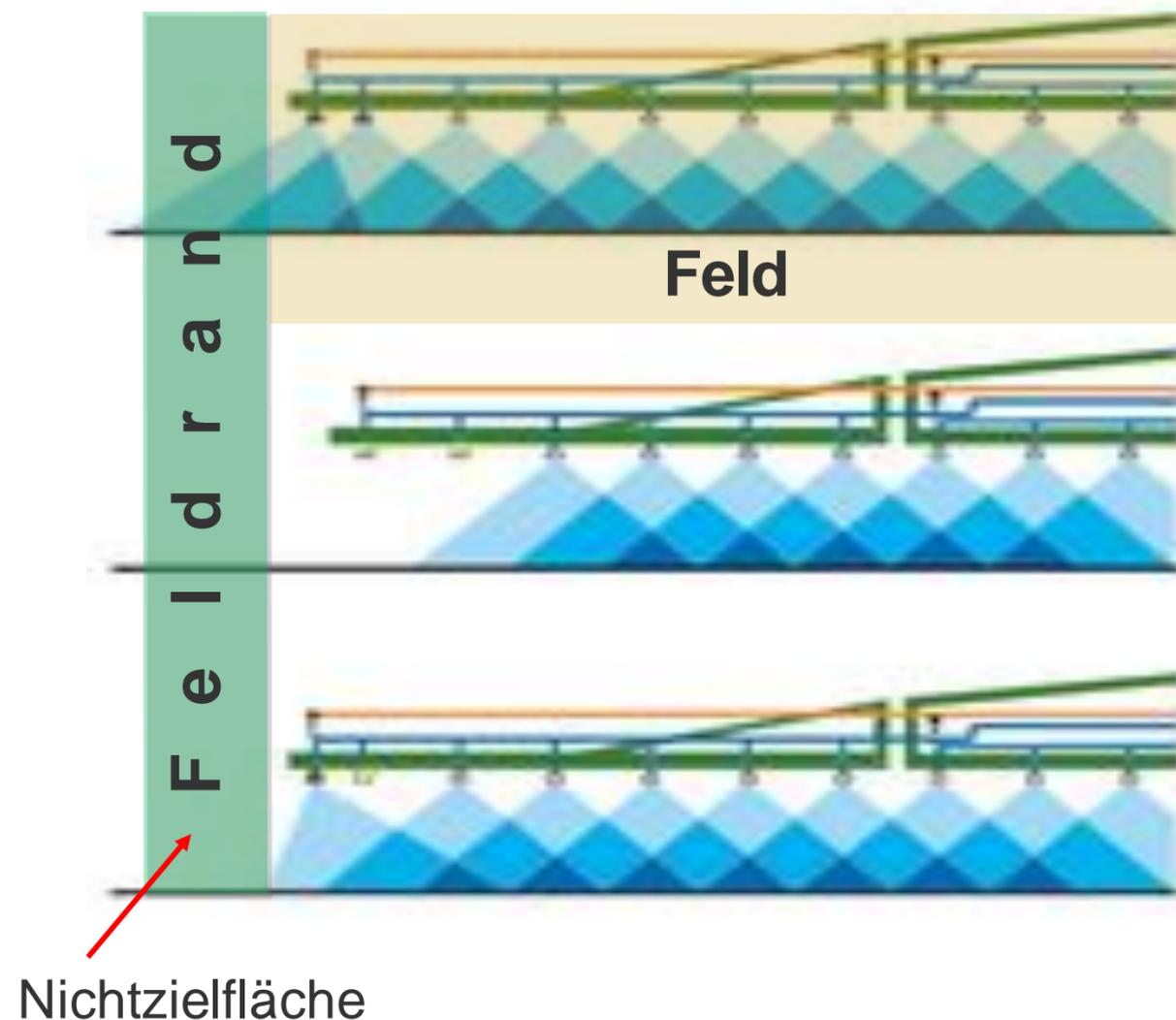




...sehr sensible, gewässernahe Bereiche...



Vermeidung von Abdrift durch Verwendung von Randdüsen und Einsatz verlustmindernder Technik!



unter Beachtung

- ✓ der Windgeschwindigkeit
- ✓ der Temperatur
- ✓ der Luftfeuchte
- ✓ des Spritzendrucks
- ✓ des Zielflächenabstandes
- ✓ der Fahrgeschwindigkeit

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz!

behandelte Betriebsflächen
ohne Genehmigung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



„All unser Tun soll auf ein langes Leben ausgerichtet sein“ (Paracelsus)

Sylvia Ullrich, Referat 95
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie

Tel: 0351 8928-3604

sylvia.ullrich@smekul.sachsen.de

